

Allgemeine Geschäftsbedingungen der kreidler media

Kreidler Media,
durch Herrn Matthias Kreidler
Lammersdorfer Straße 11
52159 Roetgen

nachfolgend „kreidler media“

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der kreidler media gelten für alle Verträge über die Beauftragung von kreidler media hinsichtlich der Kreation, Erstellung, Realisierung der unter § 2 aufgeführten Produkte bzw. Projekte und Dienstleistungen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt), die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als kreidler media diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Individualvereinbarungen oder spezielleren Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der Leistung bestimmt sich anhand der nachfolgenden Angaben, aus dem Angebot und der Angebotsbestätigung von kreidler media, sowie etwaigen Mustern und Unterlagen, nachfolgend gemeinsam „Leistungen“ genannt:

Grafik-, Designarbeiten „Print“, d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

- Logoerstellung
- Logodesign
- Layoutkonzept
- Werbeanzeige
- Werbe-/Imagebroschüre
- Kataloggestaltung
- Flyer
- Motive/Slogans/Kampagnen für Messewandsysteme

Grafik-, Design-, Programmierarbeiten „Internet“ d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

- Logoerstellung
- Logodesign
- Website
- Werbeanzeige (Banner)
- Webshop
- Newsletter
- Softwareapplikationen
- Internetapplikationen
- Applikationen für mobile Endgeräte

Musik-, Sounddesign d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

- Musikproduktion
- Soundbranding
- Jingleproduktion
- Hörbuchproduktion
- Musik für eine Website
- Warteschleifenmelodie
- Musikscouting

Visualisierung d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

- 3D-Visualisierung
- Visualisierung
- Animation
- Architekturplannachbau

Kommunikation d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

- PR-Text
- Themen-Entwicklung
- Werbestrategien- und Kampagnen
- Dialog-Marketing-Konzepte
- Unternehmensdarstellungen
- Geschäftsberichtsverfassung
- B2b-Kommunikation
- Ghost-Writing
- Vorstandsrede
- Krisenkommunikation
- Newsletter
- Slogans
- Branding
- Claims
- Werbetexte
- Corporate Image
- Markenbranding

Filmproduktion d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

- Imagefilm
- Videoproduktion
- Internetstreams
- Streams für mobile Endgeräte (iPhone, etc.)

Trainings-/Schulungsmaterialien d.h. insbesondere, jedoch ohne Beschränkung hierauf

Trainings-/Schulungsmaterialien: Erstellung für On- und Offlinemedien

Consulting

Beratung hinsichtlich u.a. Kommunikation, Marketing, Strategien, Werbung, PR
Beratung u.a. z.B. in Dienstleistungssegmenten und –branchen

Vermittlung von Werbekunden an Betreiber von WebTV-Plattformen bzw. Kabelfernsehformaten

Vermittlung von Werbeformen möglicher Werbekunden wie Banner, Pre-Roll-Ads, Presenter, Sponsoringformate, PoS-Aktivitäten, etc.
Vermittlung von Sponsoren, Partnern, etc.

Vermittlung von Kunden an Betreiber von Internet-Plattformen sowie an sonstige Unternehmen

Veranstaltungen / Events

Organisation und/oder Durchführung von Events, Veranstaltungen wie z.B. Team-Events, Offroad-Events, etc.

(2) Die in der Leistungsbeschreibung, dem Angebot und der Auftragsbestätigung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften der geschuldeten Leistung umfassend und abschließend fest.

(3) Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibung, Auftragsbestätigung usw.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von kreidler media über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

(4) Vertragsänderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn noch nicht mit der Leistungserfüllung begonnen wurde. Eventuelle Kosten für gewünschte Änderungen gehen zulasten des Vertragspartners. Die Kosten bestimmen sich anhand der jeweils gültigen Preisliste von kreidler media.

§ 3 Vertragsinhalt

(1) Alle Angebote sind freibleibend, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

(2) Angebote und Annahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform (auch Fax / Email). Der Vertrag kommt nach Angebotserstellung und Bestätigung durch den Vertragspartner durch eine durch kreidler media verschickte Auftragsbestätigung zustande, die den Leistungsinhalt bestimmt.

(3) Zu Teilleistungen und Teillieferungen ist kreidler media berechtigt. Kreidler media ist auch berechtigt, sich zur Leistungserfüllung Dritter zu bedienen.

(4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich kreidler media Eigentumsrechte- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch kreidler media.

§ 4 Urheberrecht und Nutzungsrechte, Rechtsübertragung

(1) Eine Veränderung der Entwürfe und Reinzeichnungen sowohl im Original oder bei der Reproduktion, ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von kreidler media zulässig. Jede Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung der von kreidler media erbrachten Präsentationsleistungen - auch von Teilen davon - ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von kreidler media unzulässig. Dies gilt selbst dann, wenn die erbrachte Leistung nicht urheberrechtsschutzfähig im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetzes oder auch nicht Gegenstand anderer besonderer Schutzrechte sein sollten.

(2) Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen vorstehende Bestimmung, ist kreidler media berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden sei.

(3) Kreidler media überträgt dem Vertragspartner nur die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.
Für den Fall, dass ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, ist kreidler media berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

(4) Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Vertragspartner an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen kreidler media und dem Vertragspartner. Bearbeitungen oder Umgestaltungen der vertraglichen Leistungen sind ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von kreidler media unzulässig.

(5) Die vertraglich einzuräumenden Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung durch den Vertragspartner auf diesen über.

(6) Der Vertragspartner garantiert, Inhaber der erforderlichen Rechte zur Vervielfältigung, zur Verwendung bestimmter Film-, Ton-, Daten- und sonstiger Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen zu sein und leistet Gewähr dafür, dass anfallende Copyright- oder sonstige Gebühren an die zuständigen Stellen abgeführt werden. Der Vertragspartner stellt kreidler media diesbezüglich in jede Richtung schad- und klaglos, insbesondere für Forderungen Dritter inklusive Forderungen von Copyright- und ähnlichen Organisationen, sowie etwaigen Anwalts- und Gerichtskosten, die sich aus einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung von derartigen Rechten ergeben.

(7) Vorschläge und Weisungen des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht an den von kreidler media erbrachten Leistungen.

(8) Kreidler media ist berechtigt, bei Veröffentlichungen über die vertragliche Leistung und auf Vervielfältigungsstücken als Urheberrechtsinhaber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt kreidler media dazu, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten, bzw. der nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung, zu verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht von kreidler media, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden sei.

(9) An Entwürfen, Rohfassungen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Originale sind daher, sobald der Vertragspartner sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, spätestens aber drei Monate nach Lieferung, unbeschädigt an kreidler media zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(10) Für den Fall der Beschädigung oder des Verlusts der im vorherigen Absatz genannten Materialien, ist der Vertragspartner verpflichtet, kreidler media die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung erforderlich sind. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch kreidler media bleibt unberührt, ebenso wie der Nachweis seitens des Vertragspartners, dass nur ein geringerer oder kein Schaden entstanden sei.

(11) Kreidler media ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Laufe des Vertrages erstellt und gespeichert wurden, an den Vertragspartner herauszugeben.

§ 5 Pflichten von Vertragspartner

(1) Die Vertragsparteien sind zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf des Vertrages auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

(2) Der Vertragspartner ist für jegliche Kommunikation und Kontakte zu seinen Auftraggebern allein und ausschließlich verantwortlich. Er ist verpflichtet, kreidler media zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Voraussetzungen in seiner Sphäre zu schaffen. Der Vertragspartner hat kreidler media alle für die Vertragserfüllung notwendigen oder bedeutsamen Informationen, Materialien und Unterlagen, sowie etwaiger Vollmachten zur Beauftragung Dritter wie Druckereien, Lettershops, etc. rechtzeitig, d.h. innerhalb einer von kreidler media gesetzten angemessenen Anforderungsfrist zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Anfordern von kreidler media ist der Vertragspartner verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, sowie seiner Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anfordern von kreidler media, Druckfreigaben und Freigaben für Korrekturen schriftlich zu erteilen.

(4) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicher zu stellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig im Zusammenhang mit den vertraglich zu erbringenden Leistungen einschlägig sein können.

(5) Zu einer Produktionsüberwachung ist kreidler media nicht verpflichtet. Beauftragt der Vertragspartner kreidler media im Einzelfall mit der Produktion von Leistungen, so ist der Vertragspartner vor Ausführung der Vervielfältigung verpflichtet, kreidler media Korrekturmuster vorzulegen.

(6) Von allen vervielfältigten Leistungen überlässt der Vertragspartner kreidler media 20 Muster unentgeltlich. Kreidler media ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch die Marken und geschäftlichen Bezeichnungen des Vertragspartners einzusetzen.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung für die Leistungen von kreidler media erfolgt entweder durch Berechnung der für die Tätigkeit aufgewendeten Zeit (Zeithonorar) oder durch Vereinbarung eines Festpreises. Erfolgt eine Vergütung nach Zeithonorar, ist kreidler media berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen nach dem jeweiligen geleisteten Arbeitsaufwand und den angefallenen Auslagen vorzunehmen. Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die jeweils aktuellen Konditionen von kreidler media.

(2) Die Preise sind Nettopreise, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

(3) Die zu entrichtende Vergütung erfolgt ausschließlich per Vorkasse bzw. Überweisung auf die von kreidler media mitgeteilte Bankverbindung. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

(4) Für den Fall der Rückgabe einer korrekten Lastschrift, ist kreidler media berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25.- zusätzlich zu den entstandenen Bankgebühren zu berechnen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden sei.

(5) Die Vergütung für Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte ist durch die Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten. Werden Leistungen erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen benötigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Vergütung für den zusätzlichen Aufwand sowie für die zusätzliche Nutzung zu zahlen. Die Zusatzvergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von kreidler media.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Liefer- und Versandkosten, die gesondert ausgewiesen werden und die sich grundsätzlich nach dem Gewicht, dem Bestellwert und der Entfernung richten, zu tragen. Dies gilt auch für Reisekosten, Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für Materialien, die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc.

(7) Tritt kreidler media in Vorleistung, ist der Vertragspartner verpflichtet, folgende Abschlagszahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung bei Vertragsabschluss, 1/3 nach Fertigstellung und entsprechender Anzeige der Leistungen und 1/3 nach Auslieferung an den Vertragspartner.

(8) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Zahlung der Ware bleibt diese in Eigentum von kreidler media.

(9) Kreidler media ist berechtigt, ab dem 8.Tag nach Zahlungsziel (es gilt das auf Rechnungen aufgedruckte Datum), Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., maximal jedoch 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden sei.

§ 7 Lieferzeit

(1) Fristen für Lieferungen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung erforderlichen Fragen voraus.

(3) Kreidler media steht für die rechtzeitige Leistung nur ein, soweit sie selbst diesen bzw. die für die Leistungen erforderlichen Zulieferungen rechtzeitig erhält. Kreidler media verpflichtet sich, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Leistung zu informieren. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Leistung von kreidler media zu vertreten ist, obliegt dem Vertragspartner.

(4) Die Einhaltung einer Lieferverpflichtung von kreidler media setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist kreidler media berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(7) In Fällen höherer Gewalt, Streit, Krankheit, Aussperrung oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse, die die Leistungserfüllung behindern, ist kreidler media für die Dauer der Behinderung an die vereinbarte Lieferzeit nicht gebunden.

§ 8 Versandbedingungen – Gefahrübergang

(1) Soweit der Versand nicht durch kreidler media vorgenommen wird, erfolgen alle Sendungen auf Gefahr des Vertragspartners, dem auch die Versicherung der Ware obliegt. Der Gefahrübergang erfolgt im Zeitpunkt der Übergabe der Leistung durch kreidler media an den Versandbeauftragten bzw. an den Vertragspartner.

(2) Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich bei der Annahme der Leistung, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung, bei dem anliefernden Versandbeauftragten schriftlich geltend zu machen.

(3) Bei Versendung durch kreidler media behält sich diese die Wahl des Versandweges und die Versandart vor.

§ 9 Fremdleistungen

(1) Kreidler media ist berechtigt, die für die Leistungserfüllung erforderlichen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Vertragspartners abzuschließen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kreidler media hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall unmittelbar zwischen dem Vertragspartner und Dritten.

(2) Schließt kreidler media mit Dritten im eigenen Namen auf eigene Rechnung Verträge zur Leistungserfüllung, so verpflichtet sich der Vertragspartner, nach Rechnungsstellung durch kreidler media, eine angemessene Vorauszahlung der kreidler media hierdurch entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

§ 10 Freistellung

(1) Der Vertragspartner versichert, dass er zur Verwendung aller kreidler media übergebenen Vorlagen berechtigt ist und diese Vorlagen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, stellt der Vertragspartner kreidler media von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(2) Der Vertragspartner stellt kreidler media von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen kreidler media stellen wegen eines Verhaltens, für das der Vertragspartner nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, kreidler media im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss mit Dritten ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

§ 11 Abnahme

(1) Nach Erhalt der Leistung hat der Vertragspartner diese unverzüglich auf eine Abnahmefähigkeit zu überprüfen und die Abnahme schriftlich zu erklären. Rügen und Beanstandungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei kreidler media geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen. Kreidler media verpflichtet sich, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die Folgen deren Ablaufs besonders hinzuweisen.

(2) Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Eine Verweigerung der Abnahme aus gestalterisch-künstlerischen Gründen ist ausgeschlossen. Sofern der Vertragspartner während oder nach Fertigstellung gestalterische Änderungen wünscht, ist er verpflichtet, die Mehrkosten hierfür zu tragen. Diese berechnen sich anhand der jeweils gültigen Preisliste von kreidler media.

(3) Unwesentliche Abweichungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Verweigerung der Abnahme. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Produktionsgenehmigung stehen, sind ausgeschlossen.

§ 12 Gewährleistung

(1) Garantien werden von kreidler media nur im Rahmen individualvertraglicher Abreden übernommen.

(2) Die gesetzliche Gewährleistungspflicht wird - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gemäß § 13 (Haftung) dieser AGB - auf ein Jahr begrenzt. Dies gilt nicht für den Fall eines arglistigen Verschweigens eines Mangels.

(3) Reklamationen wegen Beeinträchtigungen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, wie z.B. Farbabweichungen zwischen Bildschirmfarben (RGB) von Druckfarben (CMYK) auf/in verschiedenen Medien (z.B. Papier, Stoffe, Folien, Banner etc.), Abweichungen der Farbgebung in Katalogen oder im Internet, stellen keine Mängel dar, da die Ursache weder material- noch herstellungsbedingt ist. Dasselbe gilt für geringfügige Abweichungen in der Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe, soweit diese aufgrund gültiger Norm zulässig sind.

(4) Soweit ein von kreidler media zu vertretender Mangel vorliegt, besteht nach Wahl von kreidler media ein Anspruch auf Nachbesserung oder auf Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht wird, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(5) Schlägt eine zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

(6) Soweit der Vertragspartner Rechte aus den Rückgriffsregelungen des §§ 478, 478 BGB geltend macht, schließt kreidler media die Haftung auf Schadensersatz – soweit gesetzlich zugelassen – aus.

§ 13 Haftung

(1) Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Tätigkeit, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

(2) Kreidler media haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von kreidler media oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Für Schäden, die nicht von Abs.2 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von kreidler media oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet kreidler media nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise bei Verträgen dieser Art eintretenden Schaden begrenzt, soweit kreidler media oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Kreidler media haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Kreidler media haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(5) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen statt der Leistung.

(6) Soweit die Haftung von kreidler media ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von kreidler media.

(7) Kreidler media haftet nicht für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die ihr von dem Vertragspartner zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben worden sind.

(8) Kreidler media haftet ferner nicht für die Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen. Kreidler media haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Vertragspartner die von ihr erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß abgenommen hat. Kreidler media wird den Vertragspartner jedoch auf das Risiko einer rechtlichen Unzulässigkeit einer von ihr erbrachten Leistung hinweisen, wenn dies ein sorgfältiger Kaufmann der Werbebranche ebenfalls täte.

(9) Das Risiko, dass die nach diesem Vertrag durchgeführten Werbemaßnahmen rechtlich zulässig sind, insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen des UWG und spezieller werberechtlicher Vorschriften stehen, trägt der Vertragspartner. Kreidler media ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner schriftlich auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung der Werbemaßnahmen bekannt werden.

§ 14 Rücktritt

Kreidler media ist jederzeit und ohne Anmahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners wesentlich verschlechtert haben und infolgedessen die Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners gefährdet ist. Diese Voraussetzungen gelten z.B. dann als erfüllt, wenn beim Vertragspartner Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen oder über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird. Die Rechte bestehen auch dann, wenn diese Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, kreidler media jedoch nicht bekannt waren.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

(2) Der Vertragspartner erteilt sein Einverständnis, dass kreidler media die von ihm übermittelten Daten speichert. Kreidler media ist nicht verpflichtet, Daten des Vertragspartners nach Beendigung des Vertrages sofort zu löschen, sondern ist berechtigt, diese Daten gespeichert zu halten.

(3) Im Rahmen der Vertragsabwicklung von Personen im Netzwerk von kreidler media, ist kreidler media berechtigt, Daten an dritte Personen weiter zu geben. Der Vertragspartner wird hiermit gemäß § 33 Abs.1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) davon unterrichtet, dass kreidler media personenbezogene Daten in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeiten kann. Soweit kreidler media sich Dritter zur Erbringung der angebotenen Leistungen bedient, ist sie berechtigt, Daten des Vertragspartners unter Beachtung der Regelung des § 28 BDSG offen zu legen. Die Löschung der Daten ist auf Wunsch des Vertragspartners jederzeit kostenlos und ohne Wahrung von Fristen möglich.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollte ein Teil dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so soll an die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine sinnvolle und dem Geist dieser Vereinbarung angemessene Ersatzregelung treten, von der angenommen werden kann, dass die Parteien sie vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit gekannt hätten. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben von der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit unberührt.

(2) Von diesem Vertrag abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn kreidler media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Besprechungsprotokolle sind ausreichend, sofern sie durch beide Vertragsparteien, bzw. deren Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

(4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Werden mündliche Nebenabreden getroffen, sind sie nur gültig, wenn sie schriftlich von beiden Parteien bestätigt werden. Dies gilt auch für einen Schriftformverzicht.

(5) Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort der Sitz von kreidler media.

Für Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung ist Aachen der ausschließliche Gerichtsstand. Kreidler media ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.